



Statuten

Art. 1 Verfassung und Allgemeines

- 1.1** Der Personalfonds des Lokomotivpersonals, nachstehend **Fonds** genannt, wurde basierend auf diesen Statuten und den Artikeln 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet.
- 1.2** Aus Gründen der einfacheren Verständlichkeit wurde in den Statuten die männliche Form verwendet. Die Begriffe beziehen sich aber auf Personen aller Geschlechter.
- 1.3** Vorbehaltlich der Bestimmungen über seine Auflösung ist die Laufzeit des Fonds unbegrenzt.
- 1.4** Der französische Text ist maßgebend.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Fonds besteht darin, finanzielle Unterstützung (gemäß Artikel 5 der Statuten) für Mitglieder bereitzustellen, deren Dienst ausschließlich aufgrund von Krankheit oder Unfall unterbrochen wurde.

Art. 3 Zusammensetzung und Organisation

3.1 Die Generalversammlung

- 3.1.1.** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fonds;
- 3.1.2** Auf Einberufung des Vorstands findet jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine Generalversammlung statt.
- 3.1.3** Die Entscheidungen des Fonds werden während der Generalversammlung getroffen. Deren Tagesordnung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:
 - a) Verabschiedung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Bericht des Präsidenten
 - c) Bericht des Kassierers und der Rechnungsprüfungskommission
 - d) Festsetzung des Beitrags, des Sterbegelds und der Entschädigungen bis zur Wiederaufnahme des Dienstes
 - e) Festsetzung der Entschädigung für den Präsidenten, Sekretär, Kassierer, der Depotverantwortlichen und den Webmaster.
 - f) Wahlen des Vorstands und der Depotverantwortlichen gemäß Art. 3.2.
- 3.1.4** Der Vorschlag, dem alle Mitglieder schriftlich zugestimmt haben, ist gleichbedeutend mit einem Beschluss der Generalversammlung und die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3.1.5** Die Generalversammlung ist befugt, die Statuten durch Abstimmung bei ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen zu ändern. Die Änderungen müssen auf der Tagesordnung dieser Versammlung stehen.
- 3.1.6** Außerordentliche Versammlungen können je nach Bedarf einberufen werden. Sie können entweder vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Mitglieder des Fonds beantragt werden.



3.2. Der Vorstand

- 3.2.1 Der Fonds wird von einem fünfköpfigen Vorstand verwaltet, der durch Abstimmung per Handzeichen, oder, wenn die Versammlung dies beschließt in geheimer Abstimmung ernannt wird.
- 3.2.2 Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 (zwei) Jahre.
Ernannt werden:
a) in geraden Jahren: der Präsident und der Sekretär;
b) in ungeraden Jahren: der Vizepräsident, der Kassierer und der Beisitzer.
- 3.2.3 Die Mitglieder können wiedergewählt werden.
- 3.2.4 Kein Mitglied des Vorstandes kann zurücktreten, ohne dass seine Geschäftsführung überprüft wurde und die Besitztümer des Fonds, welche sich möglicherweise in seinem Besitz befinden, zurückzugeben.

3.3 Die Revisoren

- 3.3.1 Die Anzahl der Revisoren wird auf 5 (fünf) beschränkt.
- 3.3.2 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen einzigen neuen Revisor.
- 3.3.3 Ausscheidende Revisoren können nicht sofort wiedergewählt werden.

4. Mitglieder

- 4.1.1 In den Fonds können Mitglieder aufgenommen werden, die über einen gültigen BAV-Ausweis oder Lernfahrausweis verfügen und ihre Funktion bei einem EVU ausüben.
- 4.2 Wer innerhalb eines der oben genannten Unternehmen in eine andere Abteilung wechselt, kann Mitglied bleiben.
- 4.3 **Zulassungsbedingung:**
- 4.3.1. Das Beitrittsalter ist auf maximal 40 Jahre begrenzt.
- 4.3.2. Eine außerordentliche Zulassung ist auch über diese Altersgrenze hinaus möglich.
a) Der Antragsteller ist berechtigt, seinen Antrag einzureichen, sofern er die fehlenden Jahre seit dem Jahr, in dem er 40 Jahre alt geworden ist, nachgekauft hat und der Vorstand dem Antrag zustimmt. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar;

b) Ein Kollege, der seine Ausbildung im Alter von über 40 Jahren beendet, kann innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum, an dem er seine Abschlussprüfung bestanden hat, ohne Rückkauf von Jahren in den Fonds aufgenommen werden.
- 4.3.3. Die Anmeldung wird wirksam, sobald die erste Zahlung oder Abbuchung des Beitrags auf der Lohnabrechnung erfolgt ist (Rubrik 8060 Beiträge Hilfsfonds).
- 4.3.4. Bei einem Wechsel in eine andere Abteilung gemäss Ziffer 4.2 ist das Mitglied für die Zahlung seiner Beiträge verantwortlich.



4.4 Ausschluss

- 4.4.1 Bei Pensionierung oder Kündigung durch die EVU verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem Fonds.
- 4.4.2 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen.
- 4.5. Die Mitglieder verpflichten sich, sich den Beschlüssen des Vorstandes und in letzter Instanz denen der Generalversammlung zu unterwerfen. Die Beschlüsse können keine rechtlichen Schritte nach sich ziehen, mit Ausnahme der in Art. 75 ZGB vorgesehenen.
- 4.6. Die Mitglieder haben keine individuellen Rechte gegenüber dem Fonds. Die Mittel des Fonds können nicht verpfändet oder gepfändet werden.

Art. 5 Beitrag der Hilfe bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft

- 5.1. Sobald ein Mitglied seinen Dienst wegen Krankheit oder Unfall für mehr als 10 Tage unterbricht, kann ein Antrag an den Kassierer gestellt werden. Dem Antrag muss ein ärztliches Zeugnis beigelegt werden, aus dem der erste Tag seiner Dienstunterbrechung hervorgeht.
 - 5.1.1 Personenunfall
Bei einem Personenunfall wird einem Mitglied ab dem ersten Tag der Unterbrechung eine Entschädigung gewährt, wenn eine schriftliche Bestätigung des Ereignisses sowie der Dauer der Unterbrechung durch den direkten Vorgesetzten vorgelegt wird.
 - 5.1.2 Mutterschaft
Weiblichen Mitgliedern wird eine Entschädigung gezahlt, wenn sie aufgrund des Mutterschutzes ausfallen, sobald die Meldung an ihre EVU erfolgt ist und eine schriftliche Bestätigung des direkten Vorgesetzten vorliegt. Bei Krankheit während der Schwangerschaft werden die ersten 75 Tage bei der Berechnung des Krankengeldes nicht berücksichtigt.
- 5.2. Kommt es innerhalb von 8 Tagen nach Wiederaufnahme des Dienstes zu einer zweiten Arbeitsunterbrechung, wird die Entschädigung ab der ersten Unterbrechung unter Abzug der dazwischen liegenden Arbeitstage berechnet.
- 5.3. Für die nicht gearbeiteten Tage, hat das Mitglied mit einer Arbeitsunfähigkeit von 51% bis 80% Anspruch auf ein halbes Taggeld. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von 81% und mehr wird ihm das volle Taggeld ausbezahlt.
- 5.4. Wenn ein Mitglied seinen Dienst wieder aufnehmen kann, nachdem es für 365 Tage eine Zulage bezogen hat, hat es erst nach drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit, wieder Anspruch auf eine Zulage.
- 5.5. Nicht zu den Dienstunterbrechungen zählen: Disziplinarmaßnahmen des Unternehmens sowie Mutterschaftsurlaub.
- 5.6. Ein verspäteter Antrag, der später als drei Monate nach Wiederaufnahme des Dienstes gestellt wird, kann vom Kassierer nicht mehr berücksichtigt werden.



Art. 6 Solidaritätsspende

Im Falle des Todes eines Mitglieds wird eine Solidaritätsspende an die Person ausgezahlt, die die Beerdigungskosten trägt.

Art. 7 Verantwortlichkeit

Der Fonds haftet allein für seine Schulden, die durch sein Gesellschaftsvermögen gesichert sind.

Art. 8 Auflösung des Fonds

8.1. Der Fonds kann aufgelöst werden, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- a) Im Falle der Insolvenz des Fonds, wenn seine Finanzreserve eine kritische Schwelle erreicht.
- b) Wenn vier Fünftel der Mitglieder dies beantragen.

8.2. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Fondsvermögens.

Art. 9 Für die Zahlungen wird ein Postscheckkonto eröffnet.

Art. 10 Im Falle von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten wird eine Schlichtung bevorzugt. Gegebenenfalls eine Mediation. Zuletzt eine gerichtliche Klage, deren Gerichtsstand Lausanne ist, der Ort der Gründung des Fonds.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 24. März 2025 in Kraft und ersetzt die Statuten vom 13. März 2023.

Für den Fonds des Lokomotivpersonals

Der Präsident
JOYE Daniel

Der Sekretär
MAURER Marcel

Die Kassiererin
WEISSMÜLLER Hanny

Payerne, 24. März 2025